



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 07. Juli 2021, Zahl: 101/2/2021-Ze, mit der Regelungen über die Benützung und zum Schutz öffentlicher Grünanlagen getroffen werden (Ebenthaler Grünanlagenverordnung)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Definition

- (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf alle öffentlichen Grünanlagen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, die der Allgemeinheit zugänglich sind und sich im Eigentum oder in der Verwaltung und Pflege der Marktgemeinde befinden.
- (2) Als öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Anlagenteile:
 1. Pflanzungsflächen, Blumenbeete, Sträucher und deren Auspflanzungsflächen,
 2. Rasenflächen und Bäume,
 3. Parkwege: befestigte Wege und Plätze,
 4. Pflanzenbehälter auf und neben öffentlichen Verkehrsflächen,
 5. Sport- und Spielplätze,
 6. Freizeitanlagen,
 7. auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen gelegene Grün- und Pflanzungsflächen,
 8. auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen angebrachte oder aufgestellte Blumenbehälter,
 9. sonstige Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten, wie insbesondere Tische, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Denkmäler, Brunnen, Steinplatten udgl.
- (3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Grünanlagen in Wohnhausanlagen und auf gekennzeichnete Rasenparkplätze.
- (4) Personen, die mit Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten in den in Abs. 1 genannten öffentlichen Grünanlagen beauftragt sind oder in diesen eine behördliche Aufsichtstätigkeit wahrzunehmen haben, unterliegen im Zusammenhang mit der Durchführung solcher Maßnahmen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2

Benützung und Reinhaltung

- (1) Öffentliche Grünanlagen sind so zu benützen, dass andere Besucher nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt sowie Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten nicht verschmutzt, beschmiert, mit Farbe besprüht, mit Papier oder anderen Materialien beklebt oder auf sonstige Weise beschädigt werden.

- (2) In öffentlichen Grünanlagen ist insbesondere verboten:
1. Unrat oder Gegenstände aller Art abzulagern,
 2. Abfälle, Obst- Speisereste, Papier sowie Gebinde und Verpackungsmaterial wegzuworfen,
 3. Blumen, Zweige, Äste oder Sträucher abzureißen oder abzuschneiden sowie Bäume zu erklettern oder anzukerben,
 4. mit Steinen zu werfen oder andere Wurfgeschosse zu verwenden, mit Schleudern udgl. zu schießen,
 5. Baulichkeiten, Denkmäler, Brunnen udgl. zu besteigen,
 6. Feuerstellen anzulegen, Grill- oder Kochgeräte in Betrieb zu nehmen, ausgenommen hiervon sind die von der Marktgemeinde für diese Zwecke angelegten und zur Verfügung gestellten Feuerstellen,
 7. zu campieren,
 8. Tische und Bänke zu besteigen, zu entfernen oder auf denselben zu liegen,
 9. Plakate anzubringen, Flugblätter oder Werbebeschriftungen aller Art zu verteilen oder anzubringen, mit Ausnahme derer, die in Verbindung mit dem Betrieb eines Spielplatzes oder einer Sportanlage stehen,
 10. zu musizieren, Sammlungen durchzuführen, Veranstaltungen, Umzüge, Kundgebungen udgl. abzuhalten, sofern sie nicht bewilligt sind.

§ 3

Schutz öffentlicher Grünanlagen

- (1) Öffentliche Grünanlagen dürfen weder befahren noch zum Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern oder anderen Fortbewegungsmitteln genützt werden.
- (2) Hundekot ist vom Hundeführer im Bereich der öffentlichen Grünanlagen sofort zu entfernen.
- (3) Jede Beschädigung der in öffentlichen Grünanlagen angebrachten Blumenbehälter, die Veränderung ihrer Lage oder ihre Entfernung sowie die Beschädigung und Entfernung ihres Inhaltes sind verboten.
- (4) Vom Verbot des Abs. 1 sind ausgenommen:
 1. Radfahren auf dafür gekennzeichneten Wegen,
 2. Schieben, Halten und Parken von Fahrrädern sowie das Fahren mit Kinderwagen oder fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug,
 3. Fahren, Halten und Parken mit Rollstühlen, Invalidenkraftfahrzeugen, Einsatzfahrzeugen und Kraftfahrzeugen zum Zwecke der Parkpflege,
 4. Zu- und Abfahrt mit Kraftfahrzeugen zu/von in der öffentlichen Grünanlage bewilligten Veranstaltungen.

§ 4

Alkoholverbot auf Spielplätzen

Auf Spielplätzen ist der Konsum von alkoholischen Getränken verboten.

§ 5

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom **01. August 2021** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die ortspolizeiliche Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 07. Juli 2006, Zahl 101/1/2006-Wi/Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Christian Orasch

Angeschlagen am: 08.07.2021